

Sehr geehrter Herr Kohl,

Nach Lesen des Artikels über Sterbehilfe-Verbot im Kurier vom 18.9. möchte ich dazu Stellung nehmen.

Ich habe 30 Jahre auf einer Onkologie gearbeitet, mein Vater war Internist, Primarius und Direktor eines Krankenhauses mit Ärztekammerfunktionen und ich war selbst mit einem Arzt verheiratet.

Selbstverständlich habe ich eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Die Wortwahl Sterbehilfe-Verbot bedeutet in meinen Augen auch, schwerst kranken Menschen am Ende ihres Lebens nicht so hohe Morphiumgaben geben zu dürfen, dass sie damit hinüberschlafen, bzw. sterben.

Denn auch Morphiumgaben sind Sterbehilfe!

Man sollte hier schon den Unterschied machen, Tötung auf Verlangen (wie in der Schweiz) oder Erleichterung beim Sterben mit medizinischer Hilfe. Ich habe Patienten gesehen, die durch Krebs innerlich verfaulten und verwesten, hier kann man nur mehr mit sehr hohen Morphiumdosierungen den entsetzlichen Schmerz, den sich niemand vorstellen kann, lindern und damit das Sterben herbeiführen.

Ich und meine Familie waren einem Arzt sehr dankbar, dass er meine fast 90 jährige Mutter letzte Jahr mit Morphium hinüber schlafen ließ, schwere Herzinsuffizienz mit Lungenödem, 2 ½ Wochen nichts mehr gegessen und getrunken, Infusionen haben und hätten weiterhin das Ödem nur verstärkt, sie litt unter entsetzlicher Atemnot und Schmerzen. Mit familiärer und ärztlicher Begleitung hatte sie mit dem Morphium zu Hause einen schmerzfreien und friedlichen Tod.

Wenn aber hier keine Trennung zwischen Sterbehilfe und Tötung auf Verlangen vorgenommen wird, würde es möglicherweise gegenseitige Beschuldigen der Ärzte geben können inklusive Strafverfolgung.

Wobei ich persönlich auch das das Schweizer Modell verstehe und nicht verurteile. Denn die Würde des Menschen besteht auch in der Eigenverantwortung und Eigenständigkeit, selbst über sein Leben entscheiden zu können und zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen, D. R.

*Eingelangt am 18. September 2014*